

Stand Juni 2023

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der IPSG GmbH und IPSG Immobilien GmbH**

(im nachfolgenden Schreiben kurz „IPSG“ genannt)

## **1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Die Einkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage für jedes Rechtsgeschäft und gelten für die Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen bzw. für alle abgeschlossen Kauf -, Werk- und Dienstleistungsverträge.
- 1.2. In den folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird „Lieferant“ für den Vertragspartner der IPSG verwendet, welcher einen Vertrag über eine Lieferung von Waren, Erbringung von Werk oder Dienstleistungen zugestimmt hat.
- 1.3. Folgende Vertragsbestandteile gelten den neben oben angeführten Einkaufsbedingungen:
  - Angebot
  - Auftragschreiben, Verhandlungsprotokoll
  - die Bestellung
  - die Ausführungsdokumente, Zeichnungen, Spezifikation
  - Ergänzungsverträge
  - Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IPSG
- 1.4. Abweichungen oder Ergänzungen zu einem bereits bestehenden Angebot werden von der IPSG nur geduldet, wenn IPSG im Vorhinein schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden, und IPSG auch zugestimmt hat.
- 1.5. Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen wird, werden von IPSG nicht akzeptiert und sind daher nicht gültig vereinbart.
- 1.6. Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Bestellungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommt.

## 2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS:

- 2.1. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind vom Lieferanten stets unentgeltlich zu erstellen, unabhängig von den notwendigen Vorarbeiten.
- 2.2. Durch die Abgabe eines Angebots erklärt sich der Lieferant dazu bereit, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung/Leistung gegeben sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag genannt wurden.
- 2.3. Bestellungen, Angebote und Auftragsbestätigungen werden nur akzeptiert, wenn diese schriftlich eingereicht wurden. Dies gilt auch bei Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei Änderungen von bereits getätigten Bestellungen sowie Aufträge. Mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Der Vertrag gilt erst als gültig, wenn IPSG das Angebot des Lieferanten mittels einer schriftlichen Bestellung bestätigt und der Vertragspartner die Bestellung nicht binnen 10 Werktagen ab dem Datum der Bestellung unter Angabe der konkreten Widerspruchspunkte schriftlich beeinsprucht hat; eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit Verweis auf dessen allgemeine Geschäftsbedingungen erfüllt die vorgenannten Widerspruchsvoraussetzungen nicht.

## 3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES LIEFERANTEN:

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass,
  - alle Leistungen termingetreu eingehalten werden sowie dem Vertrag entsprechend vollständig geliefert werden. Außerdem stimmt der Lieferant zu, IPSG umgehend zu informieren, sollte ein geplanter Liefertermin nicht erfüllbar sein.
  - für die vertraglich abgemachten Leistungen nur qualifiziertes Personal verwendet wird.
- 3.2. Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern, der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und ähnlichen Einrichtungen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für den Einsatz von Arbeitskräften einzuhalten.

## 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG

- 4.1. Der Preis, der in der Bestellung angegeben wird, ist bindend und umfasst alle vereinbarten und üblichen Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (wie Montage, Einbau und Wartung), sowie alle Nebenkosten wie z.B. die ordnungsgemäße Verpackung und den Transport, Abladung und Aufstellung zum in der Bestellung angegebenen Lieferort
- 4.2. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Erhalt der Ware ist der Kaufpreis fällig, es sei denn etwas anderes wurde vereinbart. Voraussetzung dafür ist eine Rechnungslegung.
- 4.3. Bei einer Zession oder Aufrechnung in Bezug auf die Kaufpreisforderung muss die IPSG im Vorhinein schriftlich in Kenntnis gesetzt werden und diesen auch zustimmen.
- 4.4. IPSG ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen, die IPSG oder verbundene Unternehmungen gegen den Lieferanten haben, ohne weitere Vereinbarung gegen zu verrechnen oder entsprechend einseitig aufzurechnen.
- 4.5. Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, einfach in elektronischer im – Format an office@ipsg.at und den jeweiligen Auftraggeber/Projektleiter der IPSG (VORNAME.NACHNAME@ipsg.at) zu übermitteln. Auf allen Rechnungen müssen die gesetzlichen Angaben enthalten sein, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten sowie den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Darüber hinaus ist auf der Rechnung der BIC, IBAN und die UID anzugeben.
- 4.6. In Fällen, in denen eine „reverse charge“ Situation gem. § 19 Abs 1 UstG vorliegt, sind die Rechnungen ohne Ausweis der Umsatzsteuer zu übersenden und in die Rechnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen

## 5. LIEFERBEDINGUNGEN:

- 5.1. Für alle Lieferungen wählt IPSG das Transportmittel und den Transporteur aus und wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Lieferzeitpunkte und -fristen sind bindend und gelten ab dem Zeitpunkt der Bestellung.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt auf Risiko des Lieferanten. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und für eventuelle Zölle aufkommen zu müssen. Außerdem muss der Verkäufer die Waren auf eigene Kosten in angemessener Weise verpacken und gegen Transportschäden schützen.
- 5.3. Erst wenn die Waren am vereinbarten Lieferort, zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten oder üblichen Dokumenten (einschließlich Rechnungen, Ursprungszeugnissen, Transportdokumente, Analysezertifikate und anderen Dokumenten) rechtmäßig in den Besitz von IPSG übergehen, werden die Lieferungen als erfüllt angesehen.
- 5.4. Die Lieferzeiten und Liefertermine, die in der Bestellung angegeben sind, sind festgelegt und beginnen am Tag der Bestellung. Falls die Lieferung nicht oder voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder zum vereinbarten Termin erfolgt, wird der Lieferant IPSG schriftlich darüber informieren, welche Gründe für die Verzögerung verantwortlich sind und wie lange sie voraussichtlich dauern wird. Bei Lieferverzug ist IPSG berechtigt:
- 5.5. von der verspäteten Bestellung ganz oder teilweise ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten und die Annahme der Waren zu verweigern; an der verspäteten Bestellung bei Setzung einer angemessenen Nachfrist festhalten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des vereinbarten Preises pro Tag des Lieferverzuges zu verlangen oder einzubehalten;
- 5.6. Während der Montagearbeiten hat der Lieferant die am Vertragserfüllungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einzuhalten.
- 5.7. Die Übereignung der Ware auf IPSG erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Insbesondere ausgeschlossen sind alle Formen des einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts. Ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an IPSG gelieferten Ware oder Dienstleistung und nur für diese.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass alle gelieferten Waren
  - Hergestellt in Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften, gesetzlichen Anforderungen, behördlichen Anforderungen, Branchenverbänden und IPSG-Standards.
  - dem Stand der Technik entsprechen
  - keine Mängel enthalten
  - alle Vereinbarungen mit IPSG, alle Spezifikationen und allen Standards, die ausdrücklich in Angeboten, Rechnungen niedergeschrieben worden übereinstimmen.
- 6.2. Sollten die gelieferten Waren mangelhaft sein, so hat der Lieferant nach Wahl von IPSG die defekte Ware entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen, längstens jedoch binnen 10 Werktagen ab Bekanntgabe der Mangelhaftigkeit, oder alle für die Lieferung dieser Waren schon geleisteten Zahlungen umgehend abzugsfrei zu refundieren. IPSG ist auch berechtigt; Die Bestellung ganz oder teilweise sofort zu wandeln. IN dringenden Fällen behält sich IPSG das Recht vor, Die betroffenen waren entweder oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzwaren-lieferung von Dritten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- 6.3. Nach Warenerhalt steht der IPSG innerhalb 60 Kalendertagen zu, einen optisch erkennbaren Mangel der gelieferten Waren zu rügen. Alle anderen sind nach deren Entdeckung zu rügen. Die Zahlung durch IPSG bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.
- 6.4. Der Lieferant hält IPSG für alle Schäden, die in einem Zusammenhang mit mangelhaften Waren, mangelhafte Kennzeichnung oder verspäteter Lieferung stehen (einschließlich der Begleitdokumentation und der Kosten für die Rücksendung der Ware), gänzlich, Schad- und klaglos und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.
- 6.5. Der Lieferant gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880 a Halbsatz 2 ABGB), dass keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Muster- und Patentrechte oder andere Immaterialgüterrechte, bei der Herstellung, Einfuhr, Lagerung, Verkauf oder Nutzung der gelieferten Ware verletzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, bei der behauptete Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit den von Lieferanten gelieferten Waren, wird der Lieferant IPSG vollständig schad- und klaglos halten.
- 6.6. Die Verantwortung für die Leistungen der Sublieferanten liegt vollständig beim Lieferanten und hält IPSG schad- und klaglos.
- 6.7. Die Haftung von IPSG gegenüber dem Lieferanten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 7. HÖHERE GEWALT

- 7.1. Im Falle höherer Gewalt ist IPSG für die Dauer der Störung von der Annahmepflicht befreit und auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Anspruch gegen IPSG entstehen.
- 7.2. Der Lieferant kann im Zeitraum einer höheren Gewalt für die Zeit der Störung keinen Anspruch gegen die IPSG erheben, da diese von der Annahmepflicht befreit sind und somit vom Vertrag zurücktreten können.
- 7.3. Fälle höherer Gewalt, die den Lieferanten davon abhalten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, müssen sofort schriftlich an IPSG gemeldet und von der zuständigen Handelskammer bestätigt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen werden während solcher Ereignisse als ausgesetzt betrachtet.

## 8. DATENSCHUTZ

- 8.1. Der Lieferant stellt sicher, dass alle mit der Vertragsbearbeitung bzw. -erfüllung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten
- 8.2. Nur Mitarbeiter, die schriftlich zugestimmt haben, die Datensicherheit zu schützen, werden vom Lieferanten verwendet. Der Lieferant wird dies auf Anforderung der IPSG nachweisen.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, der IPSG unverzüglich schriftlich über alle ihm bekanntwerdenden dem Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie von Datenschutzverstößen schriftlich zu informieren. Auch wird der Lieferant IPSG umgehend über jede Aufforderung eines Betroffenen unterrichten, über seine personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, diese zu berichtigen oder zu löschen. Wenn der Lieferant aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts zur Offenlegung personenbezogener Daten verpflichtet ist, wird der Lieferant, sofern zulässig, IPSG so bald wie möglich schriftlich über diese Offenlegungsanordnung informieren.
- 8.4. Wenn der Lieferant seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt und dieses auch innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der Lieferant Datenschutzpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, hat IPSG das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle von IPSG zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen oder Dokumente, die bereits öffentlich zugänglich sind oder ohne Zutun des Anbieters öffentlich zugänglich werden.

## 9. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 9.1. Erfüllungsort für alle im Rahmen genannten dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Leistungen ist der jeweils angegebene Ort des Projektauftraggebers IPSG
- 9.2. Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt ausschließlich das österreichische recht zum Einsatz
- 9.3. Für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von IPSG vereinbart
- 9.4. Falls bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die ihr in Bezug auf Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Diese Einkaufsbedingungen (AEB) haben Gültigkeit für folgende Unternehmen der IPSG

IPSG GmbH

IPSG Immobilien GmbH